

## **Festlegungen zu den Sportförderrichtlinien des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg (MKJS) vom 01.01.2017**

**für die Zuteilung von Landesmitteln für den Bau und die Sanierung von Vereinssportanlagen**

### **Präambel:**

Die Zuteilung von Landesmitteln für den Bau und die Sanierung von Vereinssportanlagen wird als Hilfe zur Selbsthilfe gewährt (Subsidiaritätsprinzip). Daher wird davon ausgegangen, dass in der Regel eine angemessene Eigenbeteiligung des Zuschussempfängers erfolgt.

### **Bitte beachten:**

- **Kein Baubeginn ohne Bewilligungsbescheid oder Baufreigabe gemäß Ziffer 1.4.**
- Bauberatungspflichtige Maßnahmen gemäß Ziffer 2.3.
- Bei Zuschüssen über 50.000 € Zweckbindung von 25 Jahren, ansonsten von 10 Jahren gem. Ziff. 2.4.
- Nur der Verein kann Anträge stellen, nicht die Abteilung.
- Die Höhe des Zuschusses beträgt 30% der zuschussfähigen Kosten.

### **1. Allgemeine Bestimmungen und Hinweise**

- 1.1 Antragsteller ist der Verein, keinesfalls die Abteilung. Diesem muss zum Zeitpunkt der Antragsstellung ein gültiger Freistellungsbescheid (Gemeinnützigkeit) des zuständigen Finanzamts vorliegen.
- 1.2. Gefördert werden Baumaßnahmen von Vereinen, deren Mitgliederzahl am 01. 01. des Antragsjahres über 50 liegt und die zu diesem Zeitpunkt mindestens drei Jahre Mitglied im Badischen Sportbund Nord e.V. sind.
- 1.3. Anträge mit einem Gesamtaufwand unter 3.500 € werden nicht bearbeitet.
- 1.4. Grundsätzlich können nur Vorhaben gefördert werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- und Leistungsverträge abgeschlossen sind oder Eigenleistungen erbracht werden. Der Erwerb eines Grundstücks und die Erteilung eines Auftrags zur Planung oder zur Bodenuntersuchung gelten nicht als Beginn des Vorhabens.  
Falls die Notwendigkeit des sofortigen Baubeginns gegeben ist, kann nach Prüfung der besonderen Begründung eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn (Baufreigabe) durch den Badischen Sportbund Nord e.V. erteilt werden. Der

Baubeginn erfolgt dann auf eigenes Risiko, die Baufreigabe begründet keinen Rechtsanspruch auf einen Zuschuss.

### **2. Zuschussfähigkeit**

#### **2.1. Bezuschusst werden:**

- Bau (Neubau, Erweiterung), Kauf (ohne Grunderwerb)
- Sanierung
- Maßnahmen, die unmittelbar der Sportausübung dienen
- Umkleide- und Sanitärräume
- Geschäftsräume
- Schulungsräume
- Beleuchtungsanlagen
- Besondere Vorkehrungen des Emissionsschutzes
- Aufwand aufgrund topographischer Verhältnisse

#### **2.2. Nicht gefördert werden:**

- Zuschaueranlagen
- Grunderwerb
- Gärtnerische Anlagen
- Parkplätze
- Vereinsgaststätten, Aufenthaltsräume u. ä.
- Reparaturen
- Bauunterhaltung/Pflege
- Speisen und Getränke

Es ist erforderlich, dass die Anträge der Fördermaßnahme in baufachlicher Hinsicht durch die Bauberatung des Badischen Sportbunds Nord geprüft werden:

- 2.3. Beratungspflichtig sind
  - baugenehmigungspflichtige Maßnahmen
  - Maßnahmen mit Baukosten über 50.000 €
- 2.4. Bei Zuschüssen über 50.000 € ist eine Zweckbindung von 25 Jahren festzulegen, sonst 10 Jahre, wenn nicht im Einzelfall eine noch kürzere Frist angemessen erscheint.  
Träger von Maßnahmen, die nicht Eigentümer oder Erbbauberechtigte des betroffenen Grundstücks sind, können Zuschüsse nur erhalten, wenn ihnen ein Nutzungsrecht zusteht, dessen Dauer der Zweckbindung mindestens entspricht.
- 2.5. Wir weisen darauf hin, dass die jeweils gültige VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) bei einem Gesamtauftragswert von mehr als 100.000 € anzuwenden ist.
- 2.6. Ein rechtlicher Anspruch auf Zuschussgewährung besteht nicht. Änderungen bleiben vorbehalten.
- 2.7. Die Zuschüsse werden im Wege der Anteilsfinanzierung bewilligt. Der Zuschuss beträgt 30 % der zuschussfähigen Kosten, der in Teilbeträgen über mehrere Jahre (maximal drei Jahre) unter dem Vorbehalt ausgezahlt wird, dass die Mittel durch das Land Baden-Württemberg bereitgestellt und freigegeben werden.
- 2.8. Auszahlungen werden unbar geleistet und erfolgen nur auf die bekannte Bankverbindung des Hauptvereins.
- 2.9. Abtretungen des Zuschusses werden nicht anerkannt.
- 2.10 Es bleibt vorbehalten, bis zur Schlusszahlung eine dingliche Sicherung des Zuschusses kostenfrei vom Zuschussempfänger zu fordern.
- 2.11. Bei dem Ansatz und der Abrechnung der Eigenleistungen können je Arbeits- und/ oder Maschinenstunde 15 €/ Stunde in Anrechnung gebracht

werden. Eigenleistungen werden bis zu 50% der zuschussfähigen Kosten anerkannt.

### 3. Antragsverfahren

- 3.1. Anträge müssen beim **Badischen Sportbund Nord, Am Fächerbad 5, 76131 Karlsruhe** eingereicht werden. Antragsvordrucke sind unter [www.badischer-sportbund.de](http://www.badischer-sportbund.de) → **Zuschüsse** → **Sportstätten** oder bei der Geschäftsstelle erhältlich.

Die Anträge sind vollständig auszufüllen. Dem Antragsvordruck sind folgende Anlagen (einfach) beizulegen:

- **Kostenvoranschlag** bzw. Kostenberechnung nach DIN 276 (von einer qualifizierten Person, z.B. Architekt oder Fachfirma)
- **Bauunterlagen** (Orts-, Lageplan, Baupläne, Bestandspläne, Plandarstellung alt/neu, Raum- und Flächenberechnungen)
- **genehmigtes Baugesuch** (Planheft mit schriftlichem Genehmigungsteil), ggf. immissions- oder wasserrechtliche Genehmigung
- **verbindliche Finanzierungsdarstellung**
  - **erforderliche Nachweise** (z. B. Zuschusszusage durch die Kommune, Eigenmittel- und Fremdmittelnachweis),
  - **Aufstellung der Eigen- und Sachleistungen** nach Gewerken und Stunden x 15 €/ Std.
  - **ggf. Wirtschaftlichkeitsberechnungen / Nutzungskonzeption**
  - **Pacht- bzw. Nutzungs- oder Mietverträge** gemäß Ziffer 2.4.
  - **Freistellungsbescheid** (Gemeinnützigkeit) des zuständigen Finanzamtes.

Für die Zuschussberechnung werden ausschließlich die Antragsunterlagen herangezogen.

Der Antrag ist rechtsverbindlich zu unterschreiben und mit der Vereinsnummer des Badischen Sportbundes Nord zu versehen.

Stand: Januar 2017

**Ansprechpartner:**

**Wolfgang Elfner**, Tel. 0721-1808-18, e-mail: [w.elfner@badischer-sportbund.de](mailto:w.elfner@badischer-sportbund.de)

**4. Förderkatalog:** Aufstellung der Begrenzungen/Limitierungen zur Ermittlung der maximal zuschussfähigen Kosten. **Die Regelförderung beträgt 30% daraus.**

<b>1. Sportanlagen/Freianlagen</b>		
<b>Maßnahme</b>	<b>maximal zuschussfähige Kosten inkl. Baunebenkosten</b>	<b>Bemerkungen</b>
1.1. <b>Großspielfeld</b> mind. 60/90 Rasen-, Tennen- und Kunstrasenplatz	280.000 €	inkl. Ballfang, Beregnung, Barrieren, etc.
1.2. <b>Kleinspielfeld</b> mind.20/40 1.2.1. Kunststoffbelag 1.2.2. Kunstrasen	110.000 € 85.000 €	
1.3. <b>Beleuchtungsanlage</b> 1.3.2. Großspielfeld - 6 Masten 1.3.2. Kleinspielfeld - 4 Masten	35.000 € 25.000 €	
1.4. <b>Beregnungsanlage</b>	30.000 €	nachträglicher Einbau
1.5. <b>Ballfang, Einzäunungen</b>	30.000 €	nachträglicher Einbau
1.6. <b>Tennisplatz</b> 1.6.1. Kindertennisplatz 1.6.2. Tenniswand einschl. Übungsplatz	32.000 € 12.000 € 15.000 €	inkl. Beregnung, Ballfang, etc.
1.7. <b>Beleuchtungsanlage Tennisplatz</b>	15.000 €	
1.8. <b>Reitplatz</b> 1.8.1. 20/60 m 1.8.2. 20/40 m	68.000 € 45.000 €	inkl. Beregnung, Umzäunung, etc.
1.9. <b>Golfplatz</b> 1.9.1. 18-Loch 1.9.2. 9-Loch	300.000 € 150.000 €	inkl. Beregnung, Zäune, etc.
1.10. <b>Wasser, Abwasser, Strom</b> (Ver- und Versorgungsleitungen)	60.000 €	Nachträgliche Herstellung
1.11. <b>Bergsport-Kletteranlage Outdoor</b>	60.000 €	
1.12. <b>Rollschuh-, Bahnengolf-, Bocciabahnen, Beachanlagen</b> u.a. sonstige Sportanlagen		Entsprechend Kostenberechnung und Einzelfallprüfung
1.13. <b>Umweltschutzmaßnahmen, Aufla- gen</b>		Entsprechend Kostenberechnung und Einzelfallprüfung

<b>2. Sportanlagen/Hochbaumaßnahmen</b>		
<b>Maßnahme</b>	<b>maximal zuschussfähige Kosten inkl. Baunebenkosten</b>	<b>Bemerkungen</b>
2.1. <b>Umkleide- und Sanitärräume</b>		320 €/m <sup>3</sup> ohne Dachvolumen
2.2. <b>Geräte- und Lagerräume für Sportgeräte</b>		190 €/m <sup>3</sup> ohne Dachvolumen
2.3. <b>Geschäftszimmer</b>	16.000 €	800 €/m <sup>2</sup> , strikte funktionale Trennung von Vereinsgaststätte
2.4. <b>Schulungsraum</b>	24.000 €	800 €/m <sup>2</sup> , mind. 30 m <sup>2</sup> , strikte funktionale Trennung von Vereinsgaststätte
2.5. <b>Konditions-, Fitness-, Kraft-, Gymnastik- und Tischtennisraum</b>	360.000 €	900 €/m <sup>2</sup> , min. 80 m <sup>2</sup> je Raum
2.6. <b>Turn-, Gymnastik- und Kampfsporthalle</b> (reiner Hallenkörper)	360.000 €	900 €/m <sup>2</sup>
2.7. <b>Tennis-Mehrfeldhalle</b> ohne Nebenräume	340.000 €	Traglufthallen werden nicht gefördert
2.8. <b>Reithalle</b> ohne Nebenräume	170.000 €	Hufschlag 20/40 m
2.9. <b>Reitstallung Grundelement</b> 1 Sattelkammer, 1 Beschlagplatz 1 Abspritzplatz und 3 Boxen	46.000 €	für vereinseigene Schulpferde
2.9.1. Grundelement und 5 Boxen	60.000 €	
2.9.2. Grundelement und 10 Boxen	90.000 €	
2.10. <b>Schießanlagen</b>	170.000 €	entsprechend Schießdisziplin, Kostenberechnung und Einzelfallprüfung 10 Anlagen à 1.800 € innerhalb von 10 Jahren (im Neubau enthalten)
2.10.1. Elektronische Scheibenanlagen	18.000 €	
2.11. <b>Sportkegelbahnen</b> (je Bahn)	34.000 €	mind. 2, max. 4 Bahnen; Verbandsmitgliedschaft und Teilnahme am Wettkampfbetrieb
2.12. <b>Bergsport-Kletteranlagen Indoor</b>	60.000 €	
2.13. <b>Energetische Maßnahmen, Umweltschutzmaßnahmen, Auflagen u. a.</b>		entsprechend Kostenberechnung und Einzelfallprüfung
2.13. <b>Sonstige Sportbauten</b>		entsprechend Kostenberechnung und Einzelfallprüfung
<b>3. Sportanlagen/Sanierungen</b>		
3.1. <b>Umbauten, Sanierungen von sportlich genutzten Räumen und Anlagen</b>		entsprechend Kostenberechnung und Einzelfallprüfung